

19.2 Erläuterung zu einzelnen Produkten

Produkt 3410 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz

Zum 01.07.2017 wurde das Unterhaltsvorschuss-Gesetz dahingehend erweitert, dass die bis zu diesem Zeitpunkt mögliche Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfiel. Zudem wurde der Kreis der Bezugsberechtigten erweitert. Zuvor erlosch der Anspruch, wenn das betroffene Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte. Seit dem 01.07.2017 gilt die Altersgrenze von 18 Jahren. Allerdings können über zwölfjährige Kinder die Leistungen nur dann beanspruchen, wenn sie nicht von Leistungen nach dem SGB II abhängig sind und der betreuende Elternteil ein eigenes Brutto-Einkommen von mind. 600,00 € bezieht. Die Kosten der Reform wurden auf 350 Mio. Euro jährlich geschätzt. Im Zuge der Neureglung erhöht der Bund seinen Finanzierungsanteil von 33,5 auf 40 Prozent. Die Unterhaltsvorschuss-Stelle der Kreisverwaltung hatte bis zum Inkrafttreten vorstehend beschriebener Gesetzesänderung durchschnittlich bis zu 430 Leistungsfälle bearbeiten. Im Lauf des Jahres 2018 verdoppelte sich diese Zahl diese Zahl.

Vorgenannten Tatsachen geschuldet war der Aufwand bei dieser Leistung auf 2,34 Mio. Euro anzuheben.

Durch diese Gesetzesänderung, die zu einer Verdoppelung der Fallzahlen führte, erhöhen sich die Eigenleistungen des Landkreises um rd. 250.000,00 € jährlich zuzüglich zusätzlicher Fachpersonal- und Sachkosten.

Produkt 3620 Jugendarbeit und Förderung der Jugendarbeit

Die Aufwendungen des Ref. 72 im Ergebnishaushalt 2019 belaufen sich auf insgesamt 1.417.600 €. Dem stehen Erträge i. H. v. 470.850 € gegenüber. Zu beachten ist, dass im Jahr 2019 ein Betrag i. H. v. 60.000 € für Sanierungsarbeiten am Haus der Jugend in Konz eingestellt wurden. Die Zahlen 2019 können daher nicht einfach mit den Zahlen 2018 (443.200 € Erträge / 1.376.300 € Aufwendungen) verglichen werden.

Sehr problematisch bei den Aufwendungen der Leistung 36201 ist die Verankerung im Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz (KEF-RP). Durch diese Verankerung dürfen die Aufwendungen der entsprechenden Buchungsstellen beginnend ab 2012 für 15 Jahre nicht bzw. nur bei gleichzeitiger Anhebung der Erträge erhöht werden. Allein aufgrund der jährlich steigenden Dienstleistungskosten (z.B. Bus- und Programmkosten) bei Maßnahmen und Projekten der Jugendarbeit ist eine Erhöhung notwendig, um eine Maßnahmenrealisierung (u.a. Ferienspaßprogramm) zu gewährleisten. Eine Erhöhung der Teilnahmebeiträge in entsprechendem Umfang ist nicht anzustreben, da Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Familien sonst weiter zunehmend ausgeschlossen würden und dies dem gesetzlichen Anspruch (SGB VIII), diese Leistungen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen, nicht entspricht. Mit Blick auf die Einbindung der Leistung 36201 in den KEF-RP ist dezidiert darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg der örtliche Träger der Jugendhilfe ist und damit nach dem Gesetz (SGB VIII) die Gesamtverantwortung für die Leistungen der Jugendhilfe zu übernehmen hat. Die Jugendarbeit ist ein Teilbereich der Jugendhilfe und ist damit eine Pflichtleistung für die ein angemessener Anteil des Gesamtetats der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen ist. Im §79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit §11 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist; nach §11 SGB VIII sind allen Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Produkt 3610 Kindertagespflege bzw. 3650 Kindertagesstätten

Die Ausgaben des Referates 73 (Kindertagesstätten/Kindertagespflege) belaufen sich im Ergebnishaushalt 2019 auf 60.385.000 €. Dem stehen Einnahmen in Höhe von 33.853.000 € gegenüber. Der bereinigte Kreisanteil an den Kosten der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege beträgt damit 26.532.000 € (ohne die Personal- und Sachkosten der zuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes). Das sind 1.060.000 € mehr als in 2018. Der Mehrbedarf resultiert aus den Tarifierpassungen für das Personal von kreisweit inzwischen 78 Kindertagesstätten (erzieherisches Personal inkl. Küchen- und Reinigungskräfte) sowie den Angebotserweiterungen, die entsprechend personalisiert werden müssen (zusätzliche Gruppen, Ausdehnung der Öffnungszeiten, Ausweisung weiterer Ganztagsplätze etc.).

Zu Beginn des forcierten Ausbaus ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 standen kreisweit in 75 Kindertagesstätten 248 Gruppen zur Verfügung. Die Kapazitäten in den jetzt 78 Kindertagesstätten wurden dann wegen der erweiterten Rechtsansprüche für die unter Dreijährigen kontinuierlich ausgebaut, und zwar über 260 Gruppen in 2009, 265 in 2010, 278 in 2011, 292 ab Januar 2012, 313 ab Januar 2013, 326 ab Januar 2014, 338 (Bedarfsplan 2016), 344 (Bedarfsplan 2017) bis hin zu jetzt 352 geführten Gruppen (Bedarfsplan 2018). Dieser bedarfsgerechte Ausbau muss – in der Hauptsache bedingt durch steigende Geburtenzahlen, eine noch immer zunehmende Inanspruchnahme der U3-Plätze und durch Zuzüge (Ausweisung von Baugebieten etc.) – an etlichen Kita-Standorten weiter fortgesetzt werden: Neben den inzwischen abgeschlossenen Baumaßnahmen in Schweich (5-gruppiger Neubau), Tawern und Bekond (je eine zusätzliche Gruppe) sowie in Saarburg (3. Kita, 4 Gruppen) stehen derzeit noch Erweiterungen an in Fisch (1 Gruppe), in Könen und Föhren (je 3 Gruppen), ferner in Gutweiler (1 Gruppe), Konz-Oberemmel (1), Trassem (1), Irsch (1), Mertesdorf (2) und Zerf (2).

Durch die entsprechenden Investitionen und die dadurch mögliche Schaffung zusätzlicher bzw. die Umwandlung vorhandener Plätze stehen inzwischen (Zahlen aus dem Bedarfsplan 2018) insgesamt 7.308 Plätze zur Verfügung, davon 1.962 Plätze für unter Dreijährige (gegenüber nur 50 Plätzen für diese Altersgruppe im März 2005).

Hinzu kommen rd. 200 durchgehend belegte Betreuungsplätze in der Kindertagespflege, von denen rd. 80 Plätze von unter Dreijährigen genutzt werden. In den eingangs genannten Zahlen zu den Gesamtausgaben und -einnahmen des Referates 73 sind die Entgelte für die Tagespflegepersonen (900.000 €) und die Kostenbeiträge der Eltern (250.000 €) enthalten.

Die Zahl der Ganztagsplätze in den Kindertagesstätten wurde auf jetzt 4.351 Plätze ausgebaut (von 6.316 Plätzen für Zwei- bis Sechsjährige). Vom Kindergartenjahr 1999/2000 an ist die Quote der Ganztagsplätze damit von rd. 7 % auf rd. 69 % im lfd. Kindergartenjahr 2018/2019 gestiegen. Diese Quote bezieht sich – wie erwähnt – nur auf die Ganztagsplätze für die zwei- bis sechsjährigen Kindergartenkinder. Zusätzlich können alle Krippenplätze (aktuell bis zu 882) ganztags belegt werden.

Produkt 3631 Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz

Jugendsozialarbeit/Fachstelle Jugendberufshilfe: Seit 01.08.2017 ist die Stelle mit einer Fachkraft der Sozialen Arbeit ohne ESF-Förderung besetzt. Für die Zeit vom 01.08.2017 – 31.07.2019 konnten Landesmittel zur „Aufsuchenden Jugendarbeit“ für diese Fachstelle akquiriert werden. Für 2019 fällt anteilig ein Zuschuss in Höhe von 14.500 € an.

Zu den kreisweit eingerichteten Stellen der „Sozialen Arbeit an Schulen“ im Landkreis Trier-Saarburg“ (RS plus Schweich 1,0 VZÄ, RS plus Konz 1,0 VZÄ, IGS Hermeskeil 1,0 VZÄ, GRS plus Waldrach 0,5 VZÄ, GRS plus Kell am See/Zerf 0,5 VZÄ, RS plus Saarburg 1,0 VZÄ, GHS Taben-Rodt 0,25 VZÄ, BBS Saarburg 0,5 VZÄ, BBS Saarburg – Außenstelle Hermeskeil 0,5 VZÄ) werden jährlich pro Vollzeitstelle 30.600 € und pro Teilzeitstelle 15.300 € Landesmittel gewährt. Die Landeszuweisung für die Berufsbildende Schule Saarburg wurde bisher von dem freien Träger direkt abgerufen. Um ein einheitliches Verfahren bzgl. der Beantragung der Fördergelder zu etablieren soll auch hier die Antragstellung ab 2019 über die Kreisverwaltung laufen. Dementsprechend steigt die Buchungsstelle zur Vereinnahmung der Landesmittel. Auf der anderen Seite steigt aber auch die Buchungsstelle für die Zuweisungen an die freien Träger. Insgesamt ist 2019 mit einer Landeszuwendung i. H. v. 194.350 € zu rechnen. Die Stellen der GRS plus Kell am See/Zerf, RS plus Saarburg und GHS Taben-Rodt sowie der BBS Saarburg befinden sich in Trägerschaft des „Sozialwerk Saar-Mosel“, die Stelle der RS plus Konz befindet sich in Trägerschaft des „Jugendnetzwerkes Konz e.V.“ und die Stelle an der BBS Saarburg – Außenstelle Hermeskeil befindet sich in Trägerschaft des DRK. Sowohl die gewährten Landeszuwendungen als auch die Kreismittel sind für diese Stellen anteilig an diese Träger der freien Jugendhilfe ausbezahlen. Diese Auszahlung wurde auf der Buchungsstelle 36312.559900 (Zuweisungen und Zuschüsse an Sonstige) veranschlagt.

Produkt 3632 Förderung der Erziehung in der Familie

Hierunter fallen nachfolgend genannte Leistungen:

- Beratung zur Erziehung, Partnerschaft und Personensorge
- Beratung zur sozialen Sicherung
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen
- Unterbringung Vater / Mutter / Kind und Erfüllung Schulpflicht u n d
- der Kinderschutz

Bei den beiden erstgenannten Leistungen handelt es sich überwiegend um Beratungsleistungen der Mitarbeiter/-innen des allgemeinen sozialen Dienstes und der Sonderdienste des Jugendamtes.

Die Kosten einer Hilfe nach § 19 SGB VIII (Unterbringung Vater / Mutter /Kinder) belaufen sich aufgrund des intensiven vollstationären Settings im Einzelfall auf bis zu 10.000,00 € monatlich. Diese Hilfe ist insbesondere angezeigt zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. vor der Entscheidung über eine mögliche / notwendige Herausnahme des Kindes / der Kinder. In diesen Fällen dient dieses engmaschige stationäre Setting der Klärung vorhandener Erzie-

hungskompetenzen bei den Eltern / dem Elternteil. Durch effektivere Arbeitsansätze und gezielte Fallsteuerung wird versucht, die Laufzeiten der Hilfen zu kürzen. Hierauf basierend wurde der Aufwand entsprechend reduziert.

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) sowie das hierin enthaltene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt, dass das BMFSFJ den Auf- und Ausbau der Netzwerke früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen durch eine Bundesinitiative unterstützt. Diese Bundesinitiative wurde zum 01.10.2017 überführt in die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“. Aus den jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln (rd. 51 Mio. EURO) erhält der Landkreis derzeit jährlich rd. 42.000,00 €. Der Verteilungsschlüssel ermittelt sich aus der Gesamt-einwohnerzahl, der Zahl der Kinder unter 6 Jahren und der Zahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren im Transferleistungsbezug (SGB II) in den jeweiligen Kommunen (Stand Jan. 2012).

Zusätzlich fördert das Land Rheinland Pfalz auf der Grundlage des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz) den Aufbau und die Arbeit lokaler Netzwerke pauschal mit 7,00 € pro Kind unter 6 Jahren, das im Bereich des jeweiligen Jugendamtsbezirks lebt. Für das Jahr 2017 erwartet der Landkreis Trier-Saarburg, basierend auf den Werten der Vorjahre, ebenfalls einen Landeszuschuss in Höhe von rd. 58.000,00 €.

Die aus o.g. Bundesinitiative zur Verfügung gestellten Mittel werden vollumfänglich für einen am Bedarf orientierten Einsatz von Familienhebammen genutzt. Die Landesmittel werden zielgerichtet für den Ausbau des „lokalen Netzwerkes für den Kinderschutz“ eingesetzt.

Produkt 3633 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII

Zu den klassischen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII gehören die Leistungen:

- 36331 Institutionelle Beratung (Erziehungsberatung) gem. § 28 SGB VIII
- 36332 Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
- 36333 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII
- 36334 Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII
- 36335 Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
- 36336 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- 36337 Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII
- 36339 andere Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (Sozialraumorientierte Jugendhilfe)

Zur Sicherstellung des notwendigen und fachlich qualifizierten Beratungsangebotes für Klienten aus dem Landkreis Trier-Saarburg halten die Beratungsstellen im Landkreis (Hermeskeil und Saarburg) und in der Stadt Trier die erforderlichen personellen Ressourcen vor, die vom Landkreis analog der Landesrichtlinien bzw. am Bedarf orientiert bezuschusst werden. Auf der Grundlage der Tarifsteigerungen der zurückliegenden Jahre müssen die mit dem Bistum Trier im Jahr 2009 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung in den kommenden Jahren neu verhandelt werden. Ebenso erhöhen sich aufgrund gestiegener Personal- und

damit einhergehender Sachkosten die Kommunalanteile für die gesetzlich vorzuhaltenden bzw. auf Vereinbarungen beruhenden Stellenanteile für die Schwangerenberatungsstellen in der Stadt Trier (Verpflichtung lt. LVOFBSchG vom 22.03.2006).

Leistung 36332, 363333, 36334, 36335 u. 36339 Ambulante und teilstationäre Erziehungshilfen

Nach erfolgreicher Projektphase in 2 Modellsozialräumen stimmte der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2013 der kreisweiten Implementierung des „weiterentwickelten Konzepts zur Umsetzung sozialraumorientierter Jugendhilfestrukturen“ in landkreisweit 4 Sozialräumen zu. Mit den Kooperationspartnern des Jugendamtes in diesen 4 Sozialräumen wurden ab dem 01.01.2014 Kooperationsverträge mit einer vierjährigen Laufzeit (31.12.2017) geschlossen.

Ab Herbst 2016 befasste sich der Unterausschuss Jugendhilfeplanung dann in insgesamt 9 Sitzungen mit der Weiterentwicklung des Konzepts zur „Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“. Nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Kreisausschuss stimmte der Kreistag dann in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 diesem fortgeschriebenen Konzept zur Weiterführung der sozialraumorientierten Jugendhilfe zu. Das wiederum initiierte Interessenbekundungsverfahren führte zu dem Ergebnis, dass die Sozialraumorientierten Jugendhilfe in den 4 Sozialräumen mit den bisherigen Kooperationspartner ab Januar 2018 weitergeführt werden kann.

Schwerpunkt des Konzepts zur „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ ist die Flexibilisierung der bisher starren Hilfesettings in den ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen unter Einbindung sozialräumlicher Ressourcen.

Das bedeutet, dass die Leistungen für die Soziale Gruppenarbeit (36332), den Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (36333), die Sozialpädagogische Familienhilfe (36334) und die Erziehung in einer Tagesgruppe (36335) in der Hauptsache von den Kooperationspartnern des Jugendamtes in den 4 Sozialräumen flexibel und am Bedarf orientiert geleistet werden. Aus diesem Grund, aber auch, um die Finanzflüsse zu den Sozialräumen transparent zu machen, werden die, für die jeweiligen Sozialräume ermittelten Finanzvolumina seit dem Jahr 2014 analog dem vorgegebenen kommunalen Produktplan unter dem Produkt „Andere Hilfen zur Erziehung“ ausgewiesen.

Die bei den o. g. Leistungen noch bereitgestellten Mittel beziehen sich auf Angebote von Leistungsanbietern, die nicht Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen sind und dienen u. A. zur Sicherstellung bedarfsgerechter Individualleistungen außerhalb der Sozialraumteams sowie der Gewährleistung des im § 5 SGB VIII festgeschriebenen Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten.

Überleitungstabelle der Aufwendungen für die Erziehungshilfe in die neuen Finanzstrukturen

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Abweichung zum VJ
36332 - Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0
36333 - Erziehungsbeistandschaft - § 30 SGB VIII	100.000	75.000	45.000	95.000	55.000	60.000	+ 5.000
36334 - Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII	275.000	240.000	270.000	270.000	290.000	290.000	0
36335 - Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII	425.000	385.000	285.000	100.000	75.000	40.000	./ 35.000
36339 - andere Hilfen zur Erziehung - § 27 Abs. 2 SGB VIII	1.885.000	1.990.000	2.200.000	2.200.000	2.558.000	2.680.000	+ 122.000
Summe: 01 - Teilhaushalt 7	2.687.000	2.692.000	2.802.000	2.667.000	2.980.000	3.072.000,00	+ 92.000

Bei der Leistung 36333 sind in den Beträgen 2017, 2018 und 2019 auch die Ansätze für umA enthalten, die sich nicht auf die regelhaften Finanzvolumina in den Sozialräumen auswirken. Im Jahr 2017 waren dies 50T €, im Jahr 2018 waren dies 10T € und im Jahr 2019 sind dies 15T €, sodass der reine Ansatz für die Leistungen in den 4 Sozialräumen (ohne Sondereffekt umA) im Vergleich zu 2016 unverändert und konstant bei 45.000 € geblieben ist. Die Abweichung im Planjahr zum Vorjahr in Höhe von + 5.000 Euro bei der Leistung 36333 entsteht somit alleine durch den steigenden Bedarf an ambulanten unterstützenden Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) bei Überleitung in die Selbstständigkeit.

Berücksichtigt man, dass im Jahr 2014 für die „Soziale Gruppenarbeit“ noch Personalkosten im Jugendamt für die Gruppe an der Regionalschule Waldrach von 13.565,00 € entstanden sind (in obiger Tabelle nicht ausgewiesen) und dass in den Jahren 2017 bis 2019 bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII, wie vorstehend erläutert, zusätzliche Leistungen an umA enthalten sind, konnten die Kosten für die sozialräumlich geleisteten ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen im Landkreis Trier-Saarburg ab Beginn der kreisweiten Implementierung der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ im Jahr 2014 bis einschließlich 2017 um 3,1 % reduziert werden, und dies trotz der Tatsache, dass die personalisierten und die variablen Finanzvolumina in den 4 Sozialräumen auf Basis der geschlossenen Kooperationsverträge ab dem 01.03.2015 um 4,411 % und zum 01.01.2017 erneut um 3,18 % auf nunmehr 76.350,00 € angepasst werden mussten.

Auf der Grundlage des fortgeschriebenen Konzeptes zur Sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg wurden mit den Kooperationspartnern des Jugendamtes in den 4 Sozialräumen zum 01.01.2018 neue Kooperationsverträge für die Dauer von 5 Jahren, angepasst um tarifbedingte Personalkostensteigerungen sowie Segmenten aus der Jugendhilfegerichtshilfe und der Vollzeitpflege, geschlossen. Unter Berücksichtigung der Tarifsteigerungen sowie der Überleitung weiterer Hilfesegmente der Erziehungshilfe in die sozialräumlichen Strukturen waren die Finanzvolumina entsprechend anzupassen.

Die zum 01.01.2018 geschlossenen Kooperationsverträge ermöglichen es den freien Trägern, bei einer kumulierten Tarifsteigerung von mind. 2 Prozent des relevanten Tarifvertrages, orientiert an einem festgelegten Eckwert, die Anlage 2 zum Kooperationsvertrag (Vereinbarung über die jährlichen Personaleckwerte und Finanzvolumina für den Sozialraum) separat zu kündigen. Mit Blick auf die Tarifsteigerungen im TVöD, in dessen Anlehnung auch die Mehrzahl der Kooperationspartner ihre Mitarbeiter/-innen vergüten, musste die Anlage 2 neu verhandelt und die Personaleckwerte entsprechend angepasst werden. Trotz der Tarifsteigerungen des Jahres 2018 (3,19 %) erfolgt die Anpassung der Finanzvolumina erst zum 01.01.2019. Diese Anpassung deckt dann die Tarifsteigerungen bis einschließlich 2020 mit ab. Bei vollumfänglicher Ausschöpfung der Personaleckwerte werden zusätzliche Leistungen in der oben dargestellten Höhe erforderlich.

Leistung 36336 u. 36337 stationäre Erziehungshilfen

Die stationären Erziehungshilfen umfassen die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sowie die Heimerziehung und die sonstigen betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Diesem gesetzlichen Auftrag folgend werden derzeit Konzepte erarbeitet, um mit Unterstützung der Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen Pflegefamilien zu akquirieren und durch ortsnahe flankierende und bei Bedarf auch entlastende Angebote in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, um so den dauerhaften Verbleib dieser häufig in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigten Kinder in den Pflegefamilien dauerhaft und dem Wohl des Kindes entsprechend zu sichern.

Zudem soll mit diesem sozialräumlichen Pflegekinderkonzept erreicht werden, dass weitere Familien Bereitschaft zur vorübergehenden oder dauerhaften Aufnahme eines Pflegekindes signalisieren, um so langfristig die Zahl der vollstationären Erziehungshilfen in anerkannten Einrichtungen der Jugendhilfe zu reduzieren.

Nachdem die Fallzahlen in der vollstationären Erziehungshilfe bis zum Jahr 2015 kontinuierlich stiegen und auch einige intensivpädagogische Maßnahmen erforderlich wurden, stagnierten die Fallzahlen dann ab 2016 und konnten in 2017 leicht reduziert werden. Im Jahr 2018 blieben die Fallzahlen ebenfalls weiterstehend konstant, so dass trotz einer pauschalen Anhebung der Leistungsentgelte nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII von 2,53 % zum 01.07.2018 und einer zu erwartenden Anpassung von ca. 2,25 % ab dem 01.07.2019 die Aufwendungen in der Heimerziehung für das Jahr 2019 annähernd in Höhe des Vorjahresbetrages (rd. 7,2 Mio. EURO) hochgerechnet wurden.

Die zukünftige Entwicklung, auch im Zusammenhang mit der „sozialraumorientierten Jugendhilfe“, hier insbesondere der geplanten Intensivierung der Pflegeelternarbeit, bleibt abzuwarten.

Zu den vollstationären Erziehungshilfen, sowohl in der Vollzeitpflege wie auch in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und den sonstigen betreuten Wohnformen gehören auch die Leistungen an den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen.

In dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde die Aufnahmeverpflichtung für die unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (umA) neu festgelegt nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Hiernach werden dem Land Rheinland-Pfalz 4,83 % der ins Bundesgebiet einreisenden umA zugewiesen.

Die Quote des Landkreises an den dem Land Rheinland-Pfalz zugewiesenen umA beträgt 3,4 %. Nach dieser Quote wurden im Landkreis Trier-Saarburg in den Jahren 2016 und 2017 durchschnittlich 100 umA in geeigneten stationären Settings betreut. In der Zwischenzeit konnte eine Vielzahl dieser vollstationären Settings in ein „betreutes Jugendwohnen“ oder ein ambulantes Setting (Job-Center-Leistungen und Erziehungsbeistandschaft) übergeleitet oder abgeschlossen werden.

Für die Betreuung der noch laufenden Hilfen für diesen Personenkreis werden Auswendungen in der veranschlagten Höhe erforderlich.

Die Aufwendungen werden den örtlichen Jugendhilfeträgern jedoch zu 100 % vom überörtlichen Träger (LJA Rheinland-Pfalz) erstattet.

Produkt 3635 Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei dringendem Verdacht der Kindeswohlgefährdung aus dem elterlichen Haushalt heraus zu nehmen und bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (Bereitschaftspflege; Jugendhilfeeinrichtung) unterzubringen. Außerdem sind unbegleitet nach Deutschland einreisende ausländische Kinder und Jugendliche, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen.

Die Zahl notwendig werdender Inobhutnahmen, auch im Zusammenhang mit der Einreise minderjährige unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ins Bundesgebiet, ist rückläufig, so dass der Aufwand entsprechend reduziert werden konnte.

Trotz Einrichtung eines Sonderdienstes und strengerer Rechtsauslegung zeichnet sich weiterhin ein steigender Bedarf an ambulanten Hilfen gem. § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – ab.

Auch wenn die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einem fachärztlich diagnostizierten autistischen Störungsbild nur noch geringfügig steigt, steigen die Kosten explizit für diese sehr umfangreichen und zeitintensiven ambulanten Einzelfallhilfen (Therapiekosten + Integrationshilfe im schulischen Kontext) durch tarifbedingte Anpassungen der Entgelte für die Fachleistungsstunden (Integrationshilfen) und Therapieeinheiten (Autismus-Therapie-Zentrum) erneut erheblich.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund fachärztlicher Gutachten (diagnostizierte seelische Behinderung) in geeigneten Therapieeinrichtungen betreut werden müssen, ist in 2018 wieder gestiegen. In Einzelfällen war aufgrund des Störungsbildes intensivste pädagogische Betreuung und Begleitung angezeigt. Der Aufwand muss daher dem akuten Bedarf angepasst werden.

Produkt 4210 – Förderung des Sports

Für Zuschüsse an Gemeinden und freie Träger für Sportanlagen, Sportgeräte und Sanierung sind insgesamt 150.000 € vorgesehen.

Bisher wurden die jährlichen Mittel für bereits angemeldete und beantragte Maßnahmen spitz eingestellt. Da diese Maßnahmen sich dann teilweise zeitlich verzögert haben wurden die Mittel jedoch selten in dem Jahr tatsächlich abgerufen, in dem sie eingestellt wurden. Dementsprechend wurde die Haushaltsplanung der des Landessportbundes angepasst. Zukünftig werden die Mittel pauschal geplant; Zahlungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet.